

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 86 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382) hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung vom 07. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

• im Verwaltungshaushalt	- in der Einnahme auf	6.267.000,00 €
	- in der Ausgabe auf	6.267.000,00 €
• im Vermögenshaushalt	- in der Einnahme auf	856.000,00 €
	- in der Ausgabe auf	856.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 397.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 105.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 765.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 345 v. H. |
| b) für die Grundstücke
Grundsteuer B | 315 v. H. |

2. Gewerbesteuer

335 v.H.

Söhlde, den 08. Februar 2006

Bender
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach dem § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 27.03.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.04.2006 bis 18.04.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Söhle,
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Kämmeri, Zimmer 14,
31185 Söhle**

öffentlich aus.

Söhle, 03.04.2006
Ort, Datum

**Gemeinde Söhle
Der Bürgermeister**

**1. Nachtrag zu der Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.2001
für den Friedhof der
Ev.-luth. Katharinen-Kirchengemeinde Barnten
in Nordstemmen, OT Barnten**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe
(Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 25 der
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen-Kirchengemeinde Barnten in Nordstemmen,
OT Barnten hat der Kirchenvorstand **am 18. Januar 2006** folgenden Nachtrag zur Friedhofsgebührenor-
dnung beschlossen:

Es wird folgender § 6 geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre - einmalig für 30 Jahre - : **250,00 €**
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - einmalig für 30 Jahre - : **150,00 €**
- 2. Wahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : **390,00 €**
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : **13,00 €**
 - c) für eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte wird
zusätzlich zu der Gebühr nach b) eine Gebühr gem. Nr. 2 b
- zur Anpassung der anderen Grabstellen an die neue Ruhe-
zeit je Grabstätte - erhoben
- 3. Rasenreihengrabstätten:**

- für 30 Jahre - je Grabstelle - : **1.227,00 €**
- 4. Beisetzung einer Urne in einem Reihen-, Rasenreihen- oder Wahlgrab:**

Gebühr entsprechend der Nrn. 1, 2 und 3
- 5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gem.
§ 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
 - a) in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gem. Nr. 2 b
 - b) in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte wird zusätzlich zu der
Gebühr nach a) eine Gebühr gem., Nr. 2 b - zur Anpassung
der anderen Grabstellen an die neue Ruhezeit je Grab-
stätte - erhoben
- 6. Reihengrabstätte Fötus**

Für die Beisetzung eines Fötus wird eine Gebühr
in Höhe von **80,00 €**
erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:	
- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	92,00 €
III. Gebühren für die Beisetzung:	
1. für das Ausheben und Verfüllen je Grabstelle und das Abräumen der überflüssigen Erde:	
1.1. Für eine Erdbestattung	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	409,00 €
1.2. Für eine Urnenbestattung	70,00 €
1.3. Für eine Fötenbestattung	70,00 €
1.4. Erschwerniszuschlag	
a) bei tiefgefrorenem Boden 20 % der Gebühr von 1.1	
b) Entfernung und Entsorgung von Betonfundamenten in belegten Wahlgrabstätten nach Aufwand, max. 20 % der Gebühr nach 1.1	
2. Sonstige Gebühren:	
- Bedienung der Läuteanlage für das Überführungsläuten	13,00 €
IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:	
a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	45,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts: - je Jahr - (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)	1,50 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)	1,50 €
V. Gebühren anlässlich der Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:	
- für die Abräumung einschl. Entsorgung von Grabmalen und Grababdeckungen sowie sonstigen Anlagen (z. B. Einfassungen und Grabplatten) nach tatsächlichem Aufwand entsprechend § 21 der Friedhofsgebührenordnung	

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

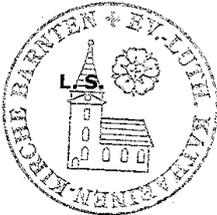
§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage **nach** der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Barnten, 18. Januar 2006

Der Kirchenvorstand:



J. Mallmann-Mehrum
(Stallmann-Mehrum, P.)
Vorsitzende
K. Jühnerbein
(Jühnerbein)
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 14.03.2006

Der Kirchenkreisvorstand Hildesheim-Sarstedt:



Im Auftrag

Pieper
(Pieper)

WSD-Mitte
P 143.3/182

Hannover, 16.03.2006
3347

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Schleuse Bolzum am Stichkanal nach Hildesheim (SKH) von SKH-km 0,018 – km 1,450 und den Neubau der Brücke Nr. 381 über den SKH

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte vom 16.03.2006 - Az.: P - 143. 3 / 182 – für den Neubau der Schleuse Bolzum am Stichkanal nach Hildesheim von SKH-km 0,018 – km 1,450 und den Neubau der Brücke Nr. 381 über den SKH im Zuge der Landesstraße L 410

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte hat gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Plan für das o.g. Vorhaben festgestellt.

1. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

den Neubau der Schleuse Bolzum, den Abbruch und den Neubau der Brücke Nr. 381 über den SKH, die Herrichtung einer Behelfsstraße „Pfungstanger“ (Umleitung des ortsnahen Verkehrs über die Mittellandkanalbrücke Nr. 315) sowie die durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses beinhaltet:

unter A I) die Feststellung der Pläne (Technische Pläne mit den Deckblättern der Planänderung zum Umleitungskonzept und zu den Vorhöfen, die Umweltverträglichkeitsstudie, den Landschaftspflegerischen Begleitplan);

unter A II) Anordnungen, insbesondere Auflagen an den TdV sowie Ergänzungen und Hinweise:

Festgesetzt wurden Anordnungen zum Umleitungskonzept des TdV während der Bauarbeiten zur Brücke Nr. 381. Hierzu gehören Auflagen im Zusammenhang mit der Behelfsstraße „Pfungstanger“, Beweissicherungsmaßnahmen, Auflagen für die Brücke Nr. 315 im Verlauf des Pfungstangers, zur Haltestellenanpassung, zur Unterhaltung der Umleitungsstrecke. Der Beschluss enthält Anordnungen, Auflagen und Hinweise zur Abstimmung mit den Leitungsbetreibern, zum Schutze der Umwelt vor gefährdenden Stoffen, insbesondere zum Schutze des Wasserhaushalts, der Fische, zur Unterbringung des Baggerguts und des Bodenaushubs und zum Schutz vor Immissionen. Auflagen und Hinweise zu den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und Anordnungen sowie Hinweise zum Schutze der betroffenen Eigentümer oder Pächter und zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange sind ferner Bestandteil des Beschlusses;

Unter A III) Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen:

Im Planfeststellungsbeschluss wird über die erhobenen Einwendungen entschieden; insbesondere werden – bei Vorliegen der Voraussetzungen – Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte angeordnet; insbesondere die Errichtung einer Schutzzeineinrichtung an der Engstelle Müllinger Straße in Müllingen / Wirringen und die Sicherung zur Querung des MLK über die Brücke Nr. 315 (Pfungstanger) für Fußgänger und Radfahrer während der Zeit der Umleitung.

unter A IV) die Aufführung der Erledigungen von Einwendungen oder Stellungnahmen.

3. Die Beteiligten, die Einwendungen zur Umleitungsproblematik erhoben haben, werden im Planfeststellungsbeschluss (Teil III, Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen) aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht einzeln namentlich, sondern mit einer persönlichen Einwendungskennziffer aufgeführt. Diese Einwendungskennziffer wird jedem Einwender zu diesem Themenkreis mit dem Anschreiben der Planfeststellungsbehörde zu der schriftlich angeforderten Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses automatisch mitgeteilt (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG).
4. Da mehr als 50 Planfeststellungsbeschlüsse an die Betroffenen und an diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, hätten zugestellt werden müssen, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 S.1 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Dies gilt nicht für die persönliche Zustellung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Trägern öffentlicher Belange sowie an diejenigen Privatpersonen, die Einwendungen gegen eine beabsichtigte grundstücksrechtliche Inanspruchnahme erhoben haben.

5. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

vom 18. April 2006 bis 02. Mai 2006
-jeweils einschließlich-

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei:

- a) Stadt Sehnde, Bürgerbüro und Bauamt, Zimmer-Nr. 204, Nordstr. 21, 31319 Sehnde; Bürgerbüro: montags und dienstags 08.00 Uhr-15.00 Uhr, mittwochs 08.00 Uhr-12.00 Uhr, donnerstags und freitags 08.00 Uhr-18.00 Uhr; Bauamt: montags bis freitags 09.00 Uhr-12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich 15.00 Uhr-18.00 Uhr;
- b) Gemeinde Algermissen, Rathaus (Bauabteilung), Marktstr. 7, 31191 Algermissen, montags, donnerstags, freitags, 09.00 Uhr-12.00 Uhr, dienstags 14.30 Uhr-16.30 Uhr und donnerstags 14.30 Uhr – 18.00 Uhr, Zimmer gem. Aushang;
- c) Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, Pfortnerbereich der Eingangshalle, montags bis freitags 06.30 Uhr – 18.00 Uhr;
- d) Neubauamt für den Ausbau des Mittellandkanals in Hannover, Nikolaistraße 14/16, 30159 Hannover, Zimmer-Nr. gem. Aushang;

- e) Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover,
Haus 7, Zimmer-Nr. 27.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss persönlich zugestellt wird (s.o., I Nr. 4, 2. Abs.).
7. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover, angefordert werden.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) erhoben werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage gegen diesen Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt werden.

Hannover, den 16.03.2006
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte
Im Auftrag
Sandvoß

Az.: P –143. 3 / 182

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen in Nordstemmen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen in Nordstemmen hat der Kirchenvorstand am 20.03.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Stunden und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sächlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte, für jeweils 30 Jahre:

- | | |
|--|------------|
| a) für Personen über 5 Jahre | 450,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | 130,00 € |
| c) für Kinder bis zu 5 Jahren auf dem „Grabfeld für das kleine Leben“ (anonym) | 130,00 € |
| d) anonyme Urnen-Rasengräber | 950,00 € |
| e) Rasengräber mit Namensplatte (Gemeinschaftsanlage) | 2.400,00 € |
- In der Gebühr ist enthalten: Grabstätte, Gemeinschaftsdenkmal, eine mit Namen, Geburts- und Sterbejahr versehene Grabplatte, sowie das Anlegen und die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung der Abteilung

2. Wahlgrabstätte :

a) für 30 Jahre	600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	20,00 €
c) zusätzliche Urnenbeisetzung in einstelliger Wahlgrabstätte	600,00 €
d) zusätzliche Urnenbeisetzung in mehrstelliger Wahlgrabstätte zuzüglich für jedes Jahr der Verlängerung für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die Ruhezeit	600,00 € 20,00 €

3. Rasenwahlgrab mit persönlicher Pflegemöglichkeit

a) für 30 Jahre (einschl. stehendem Grabmal 33 cmx130 cmx18 cm mit Namen, Geburts- u. Sterbejahr, 60 cm Pflanzstreifen für pers. Gestaltung; restl. Fläche Rasen mit Pflege durch den Friedhofsgärtner	2.850,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	53,00 €
c) als Doppelstelle (zweiter Name nicht im Preis enthalten)	4.450,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung zur Anpassung an die Ruhezeit	53,00 €

4. Urnen-Wahlgrabstätte :

a) für 30 Jahre	450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	15,00 €
c) zusätzliche Urnenbeisetzung in einstelliger Urnen-Wahlgrabstätte	450,00 €
d) zusätzliche Urnenbeisetzung in mehrstelliger Urnen-Wahlgrabstätte zuzüglich für jedes Jahr der Verlängerung für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die Ruhezeit	450,00 € 15,00 €

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

1.) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: (einschl. des Abräumens von Grabmalen nach Ablauf des Nutzungsrechtes)	150,00 €
2.) für die Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht die liegenden Grabsteine):	105,00 €
3.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten (hierunter fallen nicht die liegenden Grabsteine) - für jedes Jahr der Verlängerung -:	3,50 €

III. Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1.) für eine Erdbestattung bei Personen über 5 Jahren	465,00 €
2.) für eine Erdbestattung bei Kindern bis zu 5 Jahren	162,00 €
3.) für eine Urnenbestattung	90,00 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedenskapelle und Kirche

1.) für die Benutzung der Friedenskapelle für Trauerfeiern (einschl. Aufbewahrung des Leichnams)	120,00 €
2.) für die Aufbewahrung des Leichnams (ohne Nutzung für die Trauerfeier)	65,00 €
3.) für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern zusätzlich zur Gebühr für die Benutzung der Friedenskapelle	30,00 €

**§ 6
Besondere zusätzliche Leistungen**

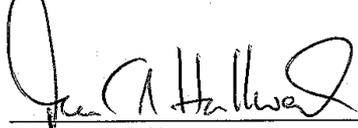
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7
Schlußvorschriften**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach der öffentlichen Bekanntgabe zum 01.05.2006 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Nordstemmen, den 20.03.2006

Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen
Der Kirchenvorstand:


(Vorsitzende/r)

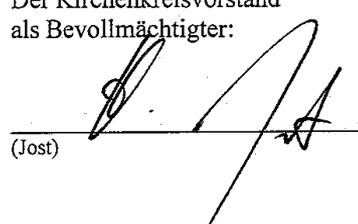
 (Mitglied)

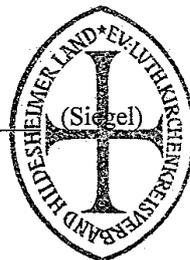


Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 27.03.06
Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Der Kirchenkreisvorstand
als Bevollmächtigter:


(Jost)



5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates, an sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie an die Mitglieder der Ortsräte und die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher der Ortschaft Marienburg (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 27.03.2006 folgende 5. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.09.1995, zuletzt geändert am 06.02.2006, beschlossen:

§ 1

In § 2 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten besondere Sitzungsgelder. Die/Der Vorsitzende erhält ein Sitzungsgeld von 77,00 EUR, die weiteren Fachmitglieder von 30,00 EUR. Fahrtkosten können nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2005 in Kraft.

Hildesheim, den 27.03.2006

(Machens)
Oberbürgermeister

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Nordstemmen in 31171 Nordstemmen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen am 20.03.2006 folgende neue Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Nordstemmen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 101/16, 101/17, Flur 5, Gemarkung Nordstemmen, in Größe von insgesamt 1,8958 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Nordstemmen hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können geschlossen, beschränkt geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Nordstemmen. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet :
 - die Wege mit Motor-Fahrzeugen zu befahren,
 - Bild- und Tonaufnahmen von Beisetzungen zu machen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - zu lärmern und zu spielen,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind von den Gewerbetreibenden auf den Hauptabfallplatz zu bringen und dort sortiert zu lagern. Die Abfallkörbe auf dem Friedhof stehen nur Privatpersonen zur Verfügung.

III. Grabstätten

§ 8

Nutzungsrecht, Einteilung und Größe

- (1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen gleichzeitig zustehen.
- (2) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) anonyme Rasengrabstätten,
 - c) Rasengrabstätten mit Namensplatte (Gemeinschaftsanlage),
 - d) Wahlgrabstätten,
 - e) Rasenwahlgrabstätten,
 - f) Urnenwahlgrabstätten.
- (3) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren dürfen in einem Grab beigesetzt werden.
- (4) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahlgrab oder Urnenwahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.
- (5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe :

für Erdbestattungen	von Kindern bis 5 Jahren:	Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
	von Erwachsenen:	Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
für Urnen:		Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Im einzelnen ist im übrigen der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 9

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher den Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht errichtet werden.
- (2) Nutzungs- und Pflegerechte werden für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Verlängerungen sind nicht möglich.
- (3) Es gibt drei Arten von Rasengräbern:
 - *Anonyme Rasengräber*, nur für Urnenbestattung.
Die Grabstelle ist nicht erkennbar.
 - *Pflegeleichte Rasengräber*, für Sarg- und Urnenbestattung. Die Grabstelle ist gekennzeichnet durch eine Platte mit Namen und Geburts- und Sterbejahr. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung des Grabes und der Platte keinen Einfluss nehmen.

- *Rasewahlgräber* mit persönlicher Pflegemöglichkeit werden einzeln und als Doppelstelle vergeben. Das Grabmal in der Größe von 33cm x 130 cm x 18 cm wird mit Namen, Geburts- und Sterbejahr versehen und von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. Eine Umrandung ist nicht möglich. Vor den Grabsteinen wird ein Pflegestreifen von 60 cm Breite für die persönliche Gestaltung bereit gehalten. Die restliche Fläche besteht aus Rasen und wird vom Friedhofsgärtner gepflegt. Weiterhin siehe auch § 11.
Wird eine persönliche Pflege nicht mehr gewünscht, wird die Bepflanzung durch Rasen ersetzt und vom Friedhofsgärtner gepflegt.

Sowohl bei den Anonymen als auch bei den Pflegeleichten Rasengräbern besteht die Möglichkeit, Blumen am Gemeinschaftsdenkmal des Grabfeldes abzulegen.

§ 11

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Die Gebühr wird für den ganzen Zeitraum im voraus erhoben. Sie ist bei Aufforderung fällig.
- (2) Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. An Stelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (3) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 15) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.
- (5) Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.
- (6) Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 4 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Erklärung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (8) Der Nutzungsberechtigte muss dem Kirchenvorstand bei Umzug seine neue Anschrift bekanntgeben. Außerdem muss er dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.
- (9) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen über.
- (10) Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das

Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 4 genannten Personen übertragen. Für die Übertragung gilt Absatz 7.

§ 12

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit zwei oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten

§ 13

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 14

Anmeldung einer Beisetzung

- (1) Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleneinhaber nachzuweisen.
- (2) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 15

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt auf allen Grabstätten 30 Jahre.

§ 16

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, einschließlich derer, die durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im einzelnen wird auf die dieser Friedhofsordnung anliegenden Richtlinien verwiesen.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von drei Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Dafür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich - mit Ausnahme der Rasengräber (s. § 10). Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich auf drei Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabdenkmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18

Verwendung von Kunststoffen

- (1) Kunststoffe und nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden.
- (2) Alle bei der Grabpflege anfallenden nicht verrottbaren Abfälle dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

§ 19

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gilt § 17 Satz 4.

§ 20

Gestaltung, Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach Genehmigung des Kirchenvorstandes gestaltet, errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der die Größe, das Material und die Anordnung von Schrift und Symbol hervorgehen.
- (2) Der Kirchenvorstand kann die Genehmigung verweigern, wenn Grabmale den Friedhof verunstalten.
- (3) Im übrigen gelten die Richtlinien von Grabstätten und Grabmalen. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

Standicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Der Nutzungsberechtigte hat für die dauerhafte Standicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind im guten Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Für die jährliche Überprüfung wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten Instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden Grabmale und sonstige Anlagen durch den Kirchenvorstand entfernt, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Der Nutzungsberechtigte kann die Überlassung des Grabmals verlangen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 23

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Friedenskapelle

§ 24

Friedenskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedenskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Kirche kann für Trauerfeiern (mit Sarg) genutzt werden, falls die Friedenskapelle für die erwartete Anzahl der Trauergäste nicht ausreicht. Diese Möglichkeit ist beschränkt auf Verstorbene, die einer Mitgliedskirche des „Arbeitskreises christlicher Kirchen“ angehörten.

VII. Sonstiges

§ 25

Öffnen des Sarges

- (1) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (2) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

VIII. Gebühren

§ 26

Friedhofsgebührenordnung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung erhoben.

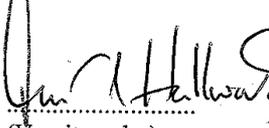
§ 27

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt zum 01.05.2006 in Kraft. Die bisherige Ordnung vom 08.01.2001 tritt außer Kraft.

Nordstemmen, den 20.03.2006

Der Kirchenvorstand


.....
(Vorsitzender)



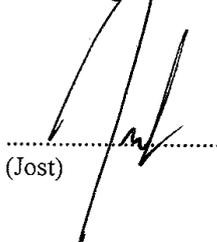

.....
(Mitglied)

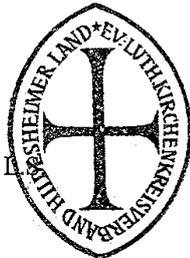
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den
Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag:


.....
(Jost)



Anlage zur Friedhofsordnung Richtlinien für die Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

Grabstätten

Unser Friedhof wird nach gärtnerischen Gesichtspunkten gestaltet und gepflegt. Die Nutzungsberechtigten werden gebeten an diesem Konzept mitzuwirken und deshalb folgende Gestaltung ihrer Grabstätten einzuhalten.

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden.
3. Das Belegen der Gräber mit Platten ist nicht gestattet. Bei Urnengräbern dürfen höchstens 50 % der Fläche (einschl. der Umrandung) abgedeckt werden. Kies darf nur als gestalterisches Element Verwendung finden und höchstens 50 % der Fläche bedecken.
4. Der Grabschmuck soll aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe sind nicht erwünscht.
5. Grababdeckungen aus wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig.
6. Die Aufstellung von Bänken auf oder neben Grabstätten muss vom Kirchenvorstand genehmigt werden.
7. Es ist nicht gestattet, Bäume, Sträucher oder Hecken außerhalb der Grabstätte zu beseitigen.
8. Offensichtlich ungepflegte Grabstätten müssen, nach Aufforderung durch den Kirchenvorstand, in angemessener Frist wieder hergerichtet werden. Die Kosten für Fremdleistungen werden dem Nutzungsberechtigten gegebenenfalls in Rechnung gestellt.

Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so beschaffen sein, dass sie das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigen oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich in ihrer Gestaltung, ihren Texten und Symbolen nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Fotos auf Grabsteinen sind nur zu gelassen, wenn sie die Maße von 10 x 13 cm nicht überschreiten und im unteren Drittel des Grabsteines angebracht werden.
3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei der Wahl der Gesteinsart sollen auffällige Farben und unruhige Strukturen vermieden werden.
4. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
5. Nicht gestattet sind:
 - Grabmale aus gegossener oder nicht nach Nr. 4 behandelter Zementmasse.
 - Grabmale aus Terrazzo Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Eisen oder dergleichen.
 - das Anstreichen von Grabmalen.
6. Der Kirchenvorstand muss die Aufstellung und die Entfernung eines Grabmales genehmigen.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johanniskirche Nordstemmen

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 23 „Maiental“, 1. Änderung (vereinfacht),
OT Östrum

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) den Bebauungsplan Nr. 23 „Maiental“, 1. Änderung (vereinfacht), OT Östrum nebst Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der beigefügten Karte dargestellt und abgegrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, Bauamt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

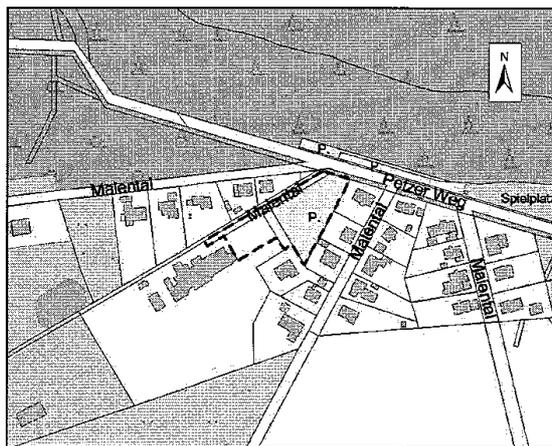
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, den 28.03.2006

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Erich Schaper



Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 63 „Golfplatz - Neu“

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) den Bebauungsplan Nr. 63 „Golfplatz - Neu“ nebst Begründung und der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der beigefügten Karte dargestellt und abgegrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung kann im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, Bauamt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

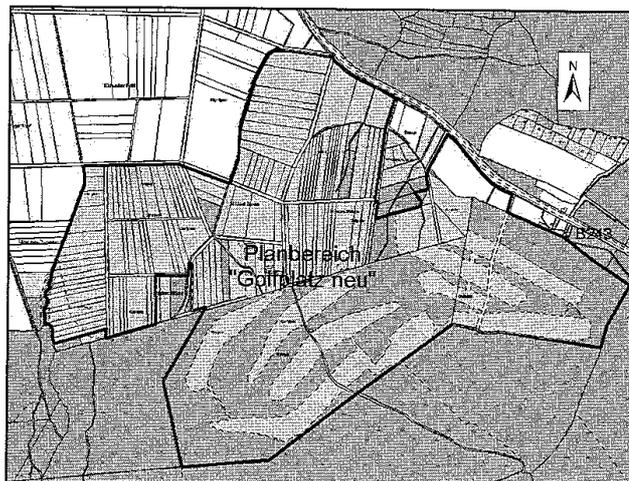
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, den 28.03.2006

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister

Erich Schaper

Erich Schaper



**Änderung der Erreichbarkeit des Kreiswahlbüros im Landkreis Hildesheim für die Kreistags-
und Landratswahlen am 10. September 2006**

Im Amtsblatt Nr. 51 vom 28.12.2005 wurde neben den Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung die Erreichbarkeit des Kreiswahlbüros bekannt gemacht. Nachdem der Landkreis Hildesheim eine neue Telefonanlage erhalten hat, ist das Kreiswahlbüro jetzt wie folgt zu erreichen:

Telefon: 0 51 21/3 09 - 22 41 oder 22 51
FAX: 0 51 21/3 09 - 22 49

Hildesheim, 31.03.2006

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter


Scholz

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hildesheim am Sonntag, dem 07.05.2006 und am Sonntag, dem 24.09.2006 aus Anlass der 6. Hildesheimer Automeile bzw. aus Anlass des Bauernmarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 63) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der 6. Hildesheimer Automeile am 07.05.06 und des Bauernmarktes am 24.09.06 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Hildesheim innerhalb eines Gebietes, das begrenzt wird

- im Norden: durch die Peiner Straße bis Ecke Altes Dorf - Bahnhofsdurchgang,
- im Osten: durch die Bahnhofsallee, den Zingel, Wollenweberstr. bis Ecke Friesenstiege,
- im Süden: durch den Friesenstiege, Friesenstr., Pelizaeusplatz, Altpetristr. und Schuhstr.
- im Westen: durch die Kardinal-Bertram-Straße, Bischof- Janssen- Str., Speicherstr. bis Ecke Marheinekestr., Marheinekestr., Wachsmuthstr., Bahnhof

an beiden Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 03.04.2006



(Machens)
Oberbürgermeister